

# Satzung des Sportvereins

SV Grün-Weiß Giersleben e.V.

---



Mitglied im

Kreissportbund Aschersleben – Staßfurt  
Deutscher Turn- und Sportbund

Giersleben, den 02.02.2013

## Inhalt

§ 1 Name .....	2
§ 2 Sitz .....	2
§ 3 Wappen und Farben des Vereins .....	2
§ 4 Zweck und Steuerbegünstigung .....	2
§ 5 Ziel.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 9 Beiträge .....	5
§ 10 Organe.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	6
§ 13 Vorstand .....	6
§ 14 Sektionsleiter .....	7
§ 15 Beitragsordnung .....	7
§ 16 Regelungen für Schadensfälle, Versicherung und Sorgfaltspflicht .....	8
§ 17 Beendigung der Vereinstätigkeit.....	9
Schlussbestimmungen .....	9

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „ SV Grün – Weiß Giersleben“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Giersleben.

## **§ 3 Wappen und Farben des Vereins**

1. Die Symbole des SV zeigen die Farben Grün und Weiß.
2. Die Verwendung der Symbole obliegt der Entscheidung des Vereins.

## **§ 4 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines einer durch die Mitgliederversammlung gewählten juristischen Person mit gemeinnützigem Zwecken zu.
4. Die Tätigkeit des Vereines erfolgt selbstlos und unmittelbar zu Zwecken der Gemeinnützigkeit.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 5 Ziel**

Die Ziele des Vereines sind ausschließlich auf gemeinsame sportliche Interessen gerichtet. Das Hauptziel besteht in der Ausübung des Wettkampfsportes, sowie in der Nachwuchsarbeit in allen Abteilungen, zur Förderung des Jugend- und Leistungssportes. Des Weiteren zur Wahrung und Weiterführung sportlicher Traditionen sowie der Verbreitung des Breitensportes.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des SV kann jeder Bürger werden, der das 6. Lebensjahr erreicht und die Satzung des Vereines anerkannt hat. Bei Jugendlichen unter 18. Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft, siehe Anlage 1, Beitragsordnung des SV Grün Weiß Giersleben e.V..
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist schriftlich beim Verein einzureichen. Er wird zum Ende des in der Abmeldung genannten Monats wirksam.
4. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung verliert es alle Rechte auf Entschädigung durch den Verein, Ansprüche durch Dritte können nicht geltend gemacht werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
5. Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt bei Erreichung des Mindestalters von 18 Jahren.
6. Die Interessen der Sportjugend werden durch Jugendleiter des Vereines vertreten und sind zu berücksichtigen.
7. Die Wahl des Jugendleiters obliegt dem Vorstand des Vereines in Abstimmung mit dem jeweiligen Sektionsleiter.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse des SV,
- b) zur gewissenhaften Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben,
- c) zur Teilnahme an der fachlichen Aus- und Weiterbildung,
- d) zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit,
- e) zur pfleglichen Behandlung des Vereinseigentums,
- f) zum sparsamsten Einsatz finanzieller Mittel,
- g) zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen des SV,
- h) zur regelmäßigen Entrichtung seiner Beiträge.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) zur Mitsprache bei der Lösung aller Probleme des Vereines,
- b) zur Wahl der Leitung und in diese gewählt zu werden,
- c) zur Beteiligung an allen Maßnahmen des Vereines,
- d) an Zeitschriften und Publikationen mitzuarbeiten,
- e) zur Inanspruchnahme von Leistungen auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- f) das Recht zur Erstellung von Eingaben und Misstrauensanträgen an die Mitgliederversammlung,
- g) bei unsportlichem Verhalten von Mitgliedern in der Öffentlichkeit und gegenüber Vereinsmitgliedern, die Einberufung der Schiedskommission zur Anhörung und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen zu beantragen, wenn der Verstoß innerhalb der Sektion nicht geklärt werden kann.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der SV Grün – Weiß Giersleben erhebt Beiträge auf der Grundlage einer gemeinsam beschlossenen Beitragsordnung (BO). Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die Verwendung der finanziellen Mittel hat grundsätzlich nur satzungsgemäß zu erfolgen.
3. Der SV Grün – Weiß Giersleben erhebt auf die zu zahlenden Beiträge seiner Mitglieder rechtlichen Anspruch.
4. Der SV unterhält, zum Zwecke der eigenen Haushaltsführung, ein gemeinschaftliches Konto.
5. Für die Verwaltung des Kontos werden durch den SV als Unterschriftsberechtigte eingesetzt:
  1. der Vorsitzende des SV Grün – Weiß Giersleben
  2. der Stellvertretende Vorsitzende des SV Grün – Weiß Giersleben
  3. der Kassenwart des SV Grün – Weiß Giersleben

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das machtausübende Element des SV. Ihre Beschlüsse leiten die Entwicklung der Sportgemeinschaft und dienen der Wahrung ihrer Interessen. Sie beschließt die Ziele und Aufgaben für eine gemeinsame sportliche Tätigkeit, kontrolliert, führt und beschließt den eigenen Haushalt und deren Verwendung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des SV Grün – Weiß Giersleben, am Geroplatz in 06449 Giersleben. Die Einberufung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Änderungswünsche der Tagesordnung durch die Mitglieder müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem

Mitglied des Vereins geleitet. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Änderungswünsche bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen.

5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte, nicht vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier bis acht Personen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Ein Leitungsmitglied kann, bei Nichterfüllung seiner Aufgaben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig von seiner Funktion entbunden werden. Dazu ist ein Misstrauensantrag zu stellen und eine geheime Abstimmung durchzuführen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch für die verbleibende Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. In die Leitung des Vereins kann jedes stimmberechtigte Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.
8. Die Leitung des SV ist an die Beschlüsse der Vereinssitzung gebunden. Ihre Aufgaben bestehen in der Wahrung der Interessen des Vereines, der Durchsetzung der Beschlüsse der Vereinssitzung, der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Ausbildung, einschließlich des Sportbetriebes.
9. Der Leitung des SV obliegt die Verwaltung des Haushaltes. Über sämtliche Maßnahmen ist sie gegenüber ihren Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
10. Alle Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

## **§ 14 Sektionsleiter**

Die Wahl der jeweiligen Sektionsleiter erfolgt innerhalb der Sektionen nach den gleichen Grundsätzen, wie die Wahl des Vorsitzenden, durch Mehrheitsbeschluss in den Sektionen. Die Sektionsleiter sind für die Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse in ihren Sektionen mitverantwortlich.

## **§ 15 Beitragsordnung**

1. Die Verwendung und Kontrolle der finanziellen Mittel ist grundsätzlich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die mit der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens beauftragten Personen sind ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und voll verantwortlich.
2. Zur Gewährleistung der Finanzdisziplin und der Überprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontos sind durch die beauftragten Personen entsprechende Geschäftsunterlagen zu führen. Diese sind ebenfalls, in Abständen, der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Führung der Geschäftsunterlagen hat so zu erfolgen, dass ein vollständiger und klarer Überblick über vorgenommene Einzahlungen, Ausgaben und Kontostände für jedes Mitglied des Vereines ermöglicht wird.
4. Dazu sind u. a. durch den Rechnungsführer die monatlichen Kontoauszüge beim Bankinstitut einzuholen in den Geschäftsunterlagen nachzuweisen.
5. Die Entrichtung des Beitrages ist äußerste Pflicht eines jeden Mitgliedes. Dazu ist grundsätzlich der in der Beitragsordnung (BO) festgelegte Beitrag auf das Gemeinschaftskonto des Vereines zu überweisen.



6. Zur Kontrolle der finanziellen Mittel wird durch den Vorstand eine Revisionskommission eingesetzt. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
7. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

## **§ 16 Regelungen für Schadensfälle, Versicherung und Sorgfaltspflicht**

1. Der Verein hat für sich aus den Richtlinien des Gesetzgebers ergebenden Forderungen für seine Mitglieder entsprechende Versicherungen abzuschließen oder dafür zu sorgen, dass die Mitglieder für ihre Tätigkeit im Verein versichert sind.
2. Der Verein ist darüber nachweislich. Er kann von seinem Recht Gebrauch machen, Vereinsmitglieder so lange von einer Tätigkeit im Verein auszuschließen, bis dieser Forderung Genüge getan wurde. Den sich aus Versicherungsverträgen mit Verbänden, Vereinigungen, Institutionen und Gesellschaften ergebenden Verpflichtungen im Rahmen seiner abgeschlossenen Verträge hat der SV Grün – Weiß Giersleben zum Wohle seiner Mitglieder gerecht zu werden.
3. Mitglieder der Vereinigung welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
4. Diese Erlaubnis ist aktenkundig nachzuweisen. Den Nachweis führt der Sektionsleiter.
5. Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren jeglichen Versicherungsanspruch gegenüber dem Verein als Pflichtversicherten. Das Mitglied ist darüber aktenkundig zu belehren.
6. Mitglieder, welche durch Unfall, Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Vereinsleben scheiden, überlassen ihren Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum des Vereines diesem, zum Zweck der weiteren gemeinnützigen Verwendung.
7. Rechtsansprüche sind durch Dritte nicht erhebbar. Über Abweichungen von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung entscheiden.
8. Der SV Grün – Weiß Giersleben, als Vereinigung, ist nur haftbar für durch seine Mitglieder verursachte Schäden im Rahmen der Gültigkeit abgeschlossener Versicherungsvereinbarungen.
9. Sie vertritt sich juristisch selbst oder beauftragt Personen des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

10. Das Mitglied verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein, soweit Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

### **§ 17 Beendigung der Vereinstätigkeit**

1. Die Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung wird in schriftlicher Form bekannt gegeben.
2. Sie ist vorzunehmen, wenn die Anzahl seiner Mitglieder 4 Personen unterschreitet.

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit und sind somit gelöscht.

Giersleben, den 02.02.2013

gez.  
Vorstand des SV Grün – Weiß Giersleben:

.....  
1.Vorsitzender des SV

.....  
stellv. Vorsitzender des SV

.....  
Kassenwart des SV